

Schuldverschreibungsbedingungen

der auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibung „Smart Concepts AG II“

begeben von der Smart Concepts AG

von 2024 bis 2027 zum Ausgabepreis: 100 % und mit Begebungstag: 30.09.2024

§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Form, Verbriefung und Begriffsbestimmungen (1)

Gesamtnennbetrag, Währung, Einteilung: Die Wandelschuldverschreibung wird von der Smart Concepts AG mit Sitz in Düsseldorf, Bundesrepublik, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 91148 („Emittentin“) im Gesamtbetrag von bis zu 400.000 Euro (in Worten: vierhunderttausend Euro) Zug-um-Zug gegen Einzahlung des Anleihkapitals in Euro begeben und ist eingeteilt in bis zu 20 000 (in Worten: zwanzigtausend) fortlaufende nummerierte Teilschuldverschreibungen.

Jede

Teilschuldverschreibung lautet auf 20,00 Euro („Nennbetrag“). Sämtliche Teilschuldverschreibungen bilden zusammen die Wandelschuldverschreibung mit der Bezeichnung „Smart Concepts AG II“, bis alle Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt sind.

(2) **Form und Verbriefung.** Jede Teilschuldverschreibung lautet auf den Inhaber und mehrere Teilschuldverschreibungen werden in einer Sammelurkunde verbrieft, wobei jeder (Sammel-)urkunde drei Zinsanteilsscheine beigelegt sind.

(3) **Begriffsbestimmungen.** Für die Zwecke der Wandelschuldverschreibung gelten folgende

Begriffsbestimmungen:

1. **Anleihegläubiger** bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung und damit den Gläubiger der mit einer Teilschuldverschreibung versprochenen Leistungen;
2. **Anleiherregister** bezeichnet ein von der Anleiheschuldnerin in Textform geführtes Verzeichnis, in dem

(I) jeder Anleihegläubiger unter Angabe:

- a) seines Namens oder Firma, Vornamens und Geburtsdatums oder Gründungsdatum,
- b) eines Zahlungskontos zur Erfüllung der Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin,
- c) der von ihm gehaltenen Anzahl von Teilschuldverschreibungen,
- d) der auf ihn bei Beschlussfassungen der Anleihegläubiger entfallende/n Anzahl Stimme/n und
- e) der etwaigen Ausübung des Wandlungsrechts im Sinne des § 11,

(II) jede Übertragung im Sinne des § 5 Absatz 0 einer Teilschuldverschreibung unter Angabe:

- a) der Nummer der übertragenen Teilschuldverschreibung,
- b) des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des übertragenden Anleihegläubigers,
- c) des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des übernehmenden Anleihegläubigers
- d) des Übertragungszeitpunkts,

(III) jede Berichtigung einer Übertragung im Sinne des § 5 Absatz (1) unter Angabe

- a) des Datums der Berichtigung und
- b) des Grunds der Berichtigung,

(IV) jede Mitteilung im Sinne des § 13 (Mitteilungen) unter Angabe

- a) des Datums,
- b) des Zeitpunkts und
- c) des genauen Wortlauts der Veröffentlichung und

(V) der Gesamtnennbetrag im Sinne des § 1 Absatz (3) Nummer 5 einzutragen ist.

- 3. *Anleiheschuldnerin* bezeichnet die Emittentin und damit die Schuldnerin der aus der Wandelschuldverschreibung versprochenen Leistungen.
- 4. *Bankarbeitstag* bezeichnet einen Tag an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- 5. *Gesamtnennbetrag* bezeichnet einen Betrag in Höhe von bis 400.000 Euro und ergibt sich aus der Anzahl der eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung;
- 6. *Kapitalmarktverbindlichkeit* bezeichnet jede künftige in einem Wertpapier verbriefte oder digital abgebildete Geldschuld der Emittentin, die Gegenstand eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („EU-Prospektverordnung“) ist, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Finanzierungen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
- 7. *Methode 30/360* ist eine (deutsche kaufmännische) Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode mit 30 und die Anzahl der Tage eines Jahres mit 360 zu Grunde gelegt werden;
- 8. *Schuldverschreibungsgesetz* bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
- 9. *TARGET-Geschäftstag* bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;
- 10. *Teilschuldverschreibung* ist der gemäß Absatz (1) festgelegte Teilbetrag, in den die Wandelschuldverschreibung der Anleiheschuldnerin zerlegt ist;
- 11. *Zahlstelle* hat die in § 7 Absatz 2 genannte Funktion.

§ 2 Status der Teilschuldverschreibungen, Negativerklärung, Publizitätspflichten

(1) *Status*. Die Teilschuldverschreibungen begründen gleich ausgestattete und untereinander gleichrangige, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.

(2) *Negativerklärung*. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, keine zukünftige/n Kapitalmarktverbindlichkeit/en – gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund – zu begründen, die dem Rang der Wandelschuldverschreibung vorgeht und/oder vorgehen. Die Begründung gleichrangiger und/oder nachrangiger Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder anderer Verbindlichkeiten ist zulässig.

(3) *Publizitätspflichten*. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums ihren nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss durch Bekanntmachung nach § 13 zu veröffentlichen.

(4) *Aufnahme von Kapitalmarktverbindlichkeiten*. Die Aufnahme weiterer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben des Absatz 2 unbenommen.

§ 3 Zinsen, Zinssatz, Zinsperiode und Fälligkeit (1) Fester Zinssatz.

Die Wandelschuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 7,00%

per annum für die Zeit bis zum 30. September 2027 verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird jeweils von der Anleiheschuldnerin berechnet.

(2) *Zinsberechnungsmethode.* Sind Zinsen gemäß Absatz (1) für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung nach der Methode 30/360.

(3) *Fälligkeit der Zinszahlungen.* Die Zinsen werden nachträglich an dem Zinstermin fällig. Zinstermin ist der 30. September eines jeden Kalenderjahres („Zinszahlungstag“).

(4) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch und der Verzugszins wird nach der Methode 30/360 berechnet.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit

(1) *Laufzeit.* Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beginnt am Begebungstag, dem 30. September 2024 und endet vorbehaltlich der Regelungen des § 9 und des § 10 am 30. September 2027 („Rückzahlungstag“).

(2) *Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit.* Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, dem Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibungen zu 100 % des Nennbetrags am Rückzahlungstag zurückzuzahlen, soweit keine Wandlung gemäß § 11 oder § 12 erfolgt.

(3) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß § 3 Absatz (1) nach der Zinsmethode 30/360 verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 5 Übertragung, Sicherheitenübertragung von Übertragungen, Rückerwerb

(1) *Übertragung.* Die Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Abtretung der Rechte und Pflichten aus einer Teilschuldverschreibung (§ 398 Bürgerliches Gesetzbuch), indem der übertragende Anleihegläubiger eine bestimmte Anzahl seiner Teilschuldverschreibung/en auf den übernehmenden Anleihegläubiger überträgt und gleichzeitig die entsprechenden Anzahl effektiver (Sammel)-Urkunden überträgt. Eine Übertragung durch Indossament ist unzulässig und damit im Verhältnis zur Anleiheschuldnerin unwirksam.

(2) *Berichtigung von Übertragungen.* Berichtigungen von im Anleiheregister dokumentierten Übertragungen sind ausnahmsweise und nur dann durch die Anleiheschuldnerin zulässig, wenn und soweit die rechtliche Unwirksamkeit einer und/oder mehrerer einander nachfolgender im Anleiheregister eingetragene/r Übertragung/en von Teilschuldverschreibungen festgestellt und der Anleiheschuldnerin die rechtskräftige Entscheidung rechtskräftig einschließlich Rechtskraftbescheinigung vorgelegt wird. Einer solchen rechtskräftigen Entscheidung steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung gleich, aus der sich die Unrichtigkeit mindestens einer Angabe im Anleiheregister ergibt oder die Anleiheschuldnerin auf Berichtigung einer oder mehrerer Angaben im Anleiheregister in Anspruch genommen wird.

(3) *Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen.* Die Anleiheschuldnerin ist nur zum Zwecke der Einziehung oder sofern kein Handel mit eigenen Teilschuldverschreibungen erfolgen soll berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und anschließend zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

§ 6 Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 und § 4 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

§ 7 Zahlstelle und Bedingung für die Vornahme von Zahlungen

(1) *Bestellung der Zahlstelle:* Zahlstelle ist die Anleiheschuldnerin in eigener Durchführung.

(2) *Benennung anderer Zahlstelle.* Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, eine andere Zahlstelle zu benennen. Im Falle der Benennung einer anderen Zahlstelle ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und Ziff. 4 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.

(3) *Bekanntmachung der Benennung anderer Zahlstelle.* Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

§ 8 Steuern

(1) *Steuereinbehalt.* Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch eine andere Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(2) *Steuerpflichten der Anleihegläubiger.* Soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9 Kündigungsrechte für die Anleiheschuldnerin

(1) *Ordentliche Kündigung.* Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 30 Tagen zum Ablauf des 30. September 2027 vorzeitig zu kündigen. Die Geldschuld entspricht dann abweichend von § 4 Absatz (2) 100 % des Gesamtnennbetrages zuzüglich eines Aufschlages wegen der vorzeitigen Beendigung. Dieser Aufschlag beträgt 1,5% des Gesamtnennbetrages.

(2) *Form der Kündigung.* Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Mitteilung gemäß § 13.

(3) *Sonstiges.* Ein Recht zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund bleibt hierdurch für beide Vertragsparteien unberührt, wenn ein Kündigungsgrund im Sinne des 0 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

§ 10 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

(1) *Kündigung aus wichtigem Grund.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag

zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit mitteilt,
2. oder die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung aus den Anleihebedingungen nicht erfüllt oder beachtet („Pflichtverletzung“), und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 60 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
4. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit dieser Teilschuldverschreibung eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Form der Kündigung.* Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

(3) *Wirksamkeit der Kündigung.* Bei den Kündigungsgründen der § 10 Absatz 1 Nummer (1) und der Nummer 2 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der §10 Absatz 1 Nummer (1) und/oder Nummer 2 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Nummer(n) 3f. vorliegen. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach Satz 1 entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

§ 11 Wandlungsrecht, Wandlungspreis, Ausübung des Wandlungsrechts

(1) *Wandlungsrecht.* Jede Teilschuldverschreibung gewährt dem Anleihegläubiger - ohne dass es einer Kündigung bedarf - das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses § 11 an jedem Bankarbeitstag ab dem 30.09.2024 bis 30.09.2027 („Wandlungszeitraum“) jede ganze Teilschuldverschreibung, nicht jedoch Teile davon, zum Wandlungspreis gemäß Absatz (2) in auf den Namen lautende Stammaktien mit einem Nennbetrag von 1,00 Euro der Anleiheschuldnerin („Aktien“) zu wandeln („Wandlungsrecht“).

(2) *Wandlungspreis.* Der Wandlungspreis je Aktie beträgt 1,00 Euro und unterliegt keinen Anpassungen („Wandlungspreis“). Das heißt, je Teilschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von 20,00 Euro wird eine (1) Aktie ausgegeben.

(3) *Zu gewährende Aktien.* Die Anzahl der bei einer Wandlung zu gewährenden Aktien errechnet sich durch Division der Summe der der zur Wandlung eingereichten Teilschuldverschreibungen durch den Wandlungspreis.

(4) *Ausübung des Wandlungsrechts.* Zur Ausübung des Wandlungsrechts hat der Anleihegläubiger

1. innerhalb des Wandlungszeitraums,
gegenüber der Anleiheschuldnerin eine unwiderrufliche und vorbehaltlose Erklärung unter Angabe der Anzahl der Teilschuldverschreibungen, für die er das Wandlungsrecht gemäß § 11 Absatz 1 ausübt
 2. in Textform (z.B. per E-Mail) („*Wandlungserklärung*“) abzugeben und
 3. am letzten Tag des Wandlungszeitraums die entsprechende Anzahl Teilschuldverschreibungen an die Anleiheschuldnerin zurückzuübertragen,
- wobei die Anleiheschuldnerin

4. berechtigt aber nicht verpflichtet ist, weitere Einzelheiten für die Ausübung des Wandlungsrechts festzulegen („*Ermächtigung*“) und
5. im Falle der Ausnutzung dieser Ermächtigung verpflichtet ist,
 - a) unverzüglich und
 - b) vor Beginn des Wandlungszeitraums
 - c) die weiteren Einzelheiten gemäß § 13 zu veröffentlichen.

(5) *Wandlungstag.* Das Wandlungsrecht ist an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem die letzte der in Absatz (4) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleihegläubiger erfüllt ist („*Wandlungstag*“). Soweit der Wandlungstag nicht in dem Wandlungszeitraum fällt, ist die Wandlungserklärung unwirksam.

(6) *Entfall des Rückzahlungsanspruchs.* Der Anspruch des Anleihegläubigers auf Rückzahlung einer Teilschuldverschreibung erlischt mit der rechtswirksamen Ausübung des Wandlungsrechts für diese Teilschuldverschreibung. Stattdessen ist die Anleiheschuldnerin zur Gewährung und Übertragung einer entsprechenden Zahl von Stammaktien verpflichtet.

(7) *Pflichtwandlung.* Unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 und ohne dass es einer Kündigung bedarf, erfolgt anstelle der Verzinsung und Erfüllung der Geldschulden aus der Teilschuldverschreibung eine Pflichtwandlung durch die Gewährung von auf den Namen lautenden Stammaktien, wenn und soweit die Anleiheschuldnerin bis zum Rückzahlungstag die Wandlung durch Bekanntmachung gemäß § 13 erklärt hat. Die Gewährung der Aktien hat innerhalb einer Woche nach Eintragung der Durchführung einer für die Aktiengewährung erforderlichen Kapitalerhöhung Zug-um-Zug gegen Rückübertragung oder Kraftloserklärung der Teilschuldverschreibung(en) zu erfolgen. Die Regelungen der Absätze (1) bis (6) gelten entsprechend.

§ 12 Schaffung und Gewährung von Aktien

(1) Die zur Durchführung der Wandlung zu gewährenden Aktien werden

1. aus einem „*Bedingten Kapital*“ der Anleiheschuldnerin stammen und mit uneingeschränkter Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe und alle folgenden Geschäftsjahre ausgestattet sein, jedoch nicht für das vergangene Geschäftsjahr, selbst wenn ein Gewinnanteil dafür noch nicht ausgeschüttet worden ist, oder
2. werden im freien Ermessen der Emittentin bereits existierende Aktien sein, die derselben Gattung angehören, wie die Aktien, die anderenfalls aus einem „*Bedingten Kapital*“ zu gewähren wären, vorausgesetzt dass eine solche Gewährung existierender Aktien rechtmäßig ist und nicht die Rechte, die die Anleiheschuldnerin andernfalls hätte, beeinträchtigt,

wobei die insgesamt zu gewährenden Aktien zunächst von einem Treuhänder gehalten werden können und anschließend an die Inhaber übertragen werden. Soweit für die Übertragung der Aktien die Beachtung bestimmter Formalitäten erforderlich ist (z.B. zur Führung des Aktienregisters), ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die für die Erfüllung solcher Formalitäten erforderlichen Auskünfte zu geben und erforderlichen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben.

(2) Die Gewährung der Aktien hat bei Ausnutzung eines bedingten Kapitals innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Eintragungszeitpunkt der Ausgabe der Bezugsaktien Zug-um-Zug gegen Rückübertragung der Teilschuldverschreibung(en) zu erfolgen.

§ 13 Mitteilungen

Mitteilungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin gemäß den Vorgaben der EU-Prospektverordnung und gegenüber den Anleihegläubigern durch Mitteilung an deren im Anleiheregister eingetragene elektronische Adresse.

§ 14 Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen

- (1) *Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes.* Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.
- (2) *Art der Beschlussfassung und Stimmrecht.* Die Anleihegläubiger beschließen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
- (3) *Abstimmungsergebnis:* Jede durchgeführte Abstimmung ist unverzüglich von der Anleiheschuldnerin unter Angabe
1. des Abstimmungsdatums,
 2. des Abstimmungszeitpunktes,
 3. des Beschlussinhalts und
 4. des Abstimmungsergebnisses
- nach § 13 zu veröffentlichen.
- (4) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger dieser Wandelschuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter durch Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellen oder abberufen, seine Aufgaben und Befugnisse festlegen, ihm Rechte der Anleihegläubiger übertragen und seine Haftung beschränken. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, einer wesentlichen Änderung der Wandelschuldverschreibungsbedingungen zuzustimmen.
- (5) *Änderungen durch Rechtsgeschäft.* Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
- (6) *Berichtigung der Anleihebedingungen.* Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 7 Absatz (2)) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist nach § 13 zu veröffentlichen.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Gerichtliche Geltendmachung

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Wandelschuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung*: Der Anleihegläubiger ist berechtigt im eigenen Namen in einem Rechtsstreit gegen die Emittentin Ansprüche aus der Teilschuldverschreibung geltend zu machen oder in einem Rechtsstreit mit der oder gegen die Emittentin seine Rechte aus der Teilschuldschreibung zu verteidigen, wenn er seine Anleihegläubigerstellung durch Vorlage der Sammelurkunde und/oder eines Zinsanteilsscheins nachweist.

Düsseldorf, im September 2024

Christian Wigge
Vorstandsvorsitzender

– Ende der Schuldverschreibungsbedingungen –